

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereiche Arbeitnehmerüberlassung, Personalvermittlung und Personalberatung

Die EKS Engineering GmbH, im Folgenden „EKS“ genannt, überlässt als Verleiher auf Grundlage des AÜG in der jeweils gültigen Fassung Leiharbeitnehmer zur Erbringung von Arbeitsleistung. Die nachfolgenden Bedingungen regeln die vertragliche Beziehung zwischen der EKS und dem Kunden, dem Entleiher. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer wird durch den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages nicht begründet. Der Leiharbeitnehmer unterliegt während des Einsatzes bei dem Entleiher lediglich dessen Arbeitsanweisungen. Änderungen über Einsatzdauer, Arbeitszeit und Art der Tätigkeit können nur zwischen EKS und dem Entleiher vereinbart werden.

I. Rechte und Pflichten der EKS

1. Aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages verpflichtet sich EKS Leiharbeitnehmer zur Erbringung von Arbeitsleistung dem Entleiher zu überlassen. Bei außergewöhnlichen Umständen wie z.B. Streik kann EKS entweder die Bereitstellung des Leiharbeitnehmers verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Bereitstellung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht. Eine Schadenersatzleistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
2. EKS versichert dem Entleiher, dass die überlassenen Leiharbeitnehmer vertraglich zur Geheimhaltung aller geschäftlichen Angelegenheiten des Entleihers verpflichtet sind und in Bezug auf Eignung und Fähigkeit im Hinblick auf den vom Entleiher verfolgten Zweck mit Sorgfalt ausgewählt wurden.
3. EKS verpflichtet sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf besondere Wünsche des Entleihers Rücksicht zu nehmen. Gleichwohl hat EKS das Recht, überlassene Leiharbeitnehmer abzurufen und durch andere, gleichwertige zu ersetzen.
4. EKS verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen für Lohnsteuer und Sozialversicherung einzuhalten. Die zuständige Berufsgenossenschaft ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft.
5. EKS verpflichtet sich, die Arbeitnehmer über den Inhalt des AGG zu informieren und darauf hinzuweisen sich entsprechend zu verhalten.
6. EKS erklärt, dass die Arbeitsverträge, die er mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, die Tarifverträge des Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) mit der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden.
4. Sollte ein entsandter Mitarbeiter beim Entleiher nicht erscheinen, hat der Entleiher dies unverzüglich, d.h. binnen 1 – 2 Stunden, EKS zu melden.
5. Der Entleiher versichert, dass er die Arbeitsschutzvorschriften einhält. Der Entleiher ist verpflichtet, durch Einweisung des entliehenen Arbeitnehmers und durch die Bereitstellung von ordnungsgemäßen Arbeitsmitteln den Arbeitnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen. Ferner schützt der Entleiher den Leiharbeitnehmer vor Benachteiligungen im Sinne des sog. Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Diskriminierungsschutz).
- 5a) Sollte trotz sorgfältiger Auswahl durch EKS ein Leiharbeitnehmer sich als ungeeignet für die vertraglich festgelegte Arbeit herausstellen, ist der Entleiher verpflichtet, dieses unverzüglich EKS mitzuteilen.
- 5b) Erfolgt die Anzeige bei der EKS innerhalb der ersten 4 Stunden des Arbeitseinsatzes und verlangt der Entleiher innerhalb der angegebenen Zeit, dass der Leiharbeitnehmer ausgetauscht wird, so werden die Stunden bis zur Meldung nicht berechnet.
6. Bei einem Einsatz des Leiharbeitnehmers im Ausland obliegt es dem Entleiher, evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen, insbesondere Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu beschaffen.
7. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Entleiher unbeschadet der gemäß § 193 SGB VII obliegenden Meldepflicht, EKS unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Der Entleiher verpflichtet sich, den monatlichen Zeitnachweis des Leiharbeitnehmers durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers. Begründete Einwendungen des Auftraggebers sind innerhalb einer Woche nach Rechnungseingang nachzuweisen. Die Rechnungen werden monatlich aufgrund der vom Auftraggeber unterschriebenen Tätigkeitsnachweise erstellt.

II. Rechte und Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm überlassenen Leiharbeitnehmer nur für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegten Arbeiten einzusetzen. Dies gilt auch für Vereinbarungen über Zeit, Dauer und Ort des Einsatzes. Änderungen der Überlassung können nur mit EKS, nicht jedoch mit dem Leiharbeitnehmer vereinbart werden.
2. Der Einsatzort wird bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart. Änderungen des Einsatzortes und des Tätigkeitsbereiches sind dem Personaldienstleister unverzüglich durch den Auftraggeber mitzuteilen und berechtigen den Personaldienstleister zur Verrechnungssatzänderung.
3. Dem Entleiher obliegt es, die für die unmittelbare Tätigkeit des Leiharbeitnehmers im Betrieb des Entleihers erforderlichen Weisungen zu erteilen sowie die Aufsicht über den Leiharbeitnehmer zu führen.
9. Anfallende Reisezeiten für angeordnete Einsätze durch den Entleiher werden mit 100 % des Normalstundensatzes verrechnet. Reisekosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet.

III. Arbeitszeit und Zuschläge

1. Die regelmäßige Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer entspricht der regelmäßigen Tages- und/oder Wochenarbeitszeit des Entleihers von 40 Stunden, mindestens jedoch 35 Wochenstunden. Darüber hinaus werden folgende Zuschläge für Mehr-, Nacht- Sonn- und Feiertagsarbeiten ab dem vereinbarten Verrechnungssatz berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz zzgl. MwSt. Der Stundensatz beinhaltet die zur Verfügungsstellung

des Leiharbeitnehmers einschließlich der Übernahme sämtlicher Lohnnebenkosten.

25%		Überstunden
25%	20:00 Uhr bis 06:00 Uhr	Nacharbeit
25%	1. und 2. Stunde	Samstagsarbeit
50%	ab der 3. Stunde	Samstagsarbeit
50%		Sonntagsarbeit
100%		Feiertagsarbeit
100%	Heiligabend / Silvester ab 14.00 Uhr	

- Bei Zusammentreffen von mehreren Zuschlägen wird nur der höhere Zuschlag berechnet. EKS behält sich eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen in Kraft treten oder andere nicht von EKS zu verantwortende Umstände eine Verteuerung verursachen.
- Anfallende Reisekosten werden gesondert abgerechnet. Zu ersetzen sind nur solche Kosten, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich waren und deren Höhe der Arbeitsvermittler nachweist.

IV. Haftung

EKS haftet dem Entleiher nach folgenden Bestimmungen. Wichtige Hauptpflichten der EKS gegen den Entleiher im Sinne dieser AGB sind:

- Die Überlassung des Arbeitnehmers an den Entleiher zur festgelegten Zeit am festgelegten Ort. Sollte sich herausstellen, dass von EKS ein ungeeigneter Leiharbeitnehmer überlassen wurde, ist der Entleiher verpflichtet, dieses der EKS unverzüglich mitzuteilen, um EKS die Möglichkeit zu geben, den Leiharbeitnehmer auszutauschen, um einen möglicherweise entstehenden Schaden auszuschließen oder so gering wie möglich zu halten. Sollte der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Ersatz von Schaden, der nach der Feststellung der Nichteignung entsteht, ausgeschlossen.
- Im Hinblick darauf, dass der überlassene Leiharbeitnehmer unter der Aufsicht und Anleitung des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet EKS nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursachen sollte.
- Die Haftung der EKS ist für jeden Einzelfall begrenzt auf 5.000,00 €. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der EKS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der EKS beruhen. Die Haftungsbegrenzung gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der EKS, oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der EKS beruhen.
- Wegen Krankheit ausgefallene Leiharbeitnehmer können von EKS ersetzt werden, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

V. Rechnungen

- Die Rechnungen werden monatlich auf der Grundlage der vom Entleiher unterzeichneten Zeiteinnahme erstellt. Der Leiharbeitnehmer ist zum Inkasso nicht berechtigt.

- Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- Sollte die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, ist die EKS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vom Entleiher zu fordern.

VI. Kündigung

Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht durch Zeitablauf endet (Befristung), so ist er beiderseitig wie folgt schriftlich zu kündigen:

- Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage mit einer Frist von 2 Arbeitstagen, danach mit einer angemessenen Frist in gegenseitiger Absprache, mindestens jedoch 10 Arbeitstage zum 15. oder zum Ende eines Monats.

VII. Personalvermittlung

- Ein Vermittlungshonorar fällt dann an, wenn die Suche nach einem geeigneten Bewerber abgeschlossen ist und die Partner dies vertraglich festgelegt haben. Das Vermittlungshonorar beträgt 2,5/12 des Bruttojahresgehaltes, für Führungskräfte 3,5/12 des Bruttojahresgehaltes.

VIII. Übernahmegebühren

- In jedem Falle, in dem es zur Einstellung eines durch den Personaldienstleister auch im Rahmen von Zeitarbeit vorgestellten, potentiellen Mitarbeiters in dem Unternehmen des Auftraggebers oder eines verbundenen Unternehmens gleich oder innerhalb von zwölf Monaten kommt, ist eine Vermittlungsleistung des Personaldienstleisters erbracht. Ein Vermittlungshonorar von 2,5/12 des Bruttojahresgehaltes, für Führungskräfte 3,5/12 des Bruttojahresgehaltes wird sofort fällig. Bei einer vorgeschalteten Überlassung von zwölf Monaten wird bei einer anschließenden Übernahme kein zusätzliches Vermittlungshonorar berechnet. Sollte sich der Auftraggeber vorzeitig für eine Übernahme entscheiden, wird das Vermittlungshonorar anteilig berechnet. Das Vermittlungshonorar verringert sich anteilig um 1/12 je Überlassungsmonat.
- Die Einstellung hat der Auftraggeber dem Personaldienstleister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IX. Schlussbestimmungen

- Diese AGB sind Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages.
- Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung erreichen und ihm möglichst nahe kommen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Fürth.